

Rahmenrichtlinien D-Junioren 9 gegen 9 im Nachwuchsbereich als Anhang 5 zu den Speziellen Bestimmungen

1. Grundidee

Im Fußballkreis Südbrandenburg gibt es Vereine, die in Vorbereitung auf den Großfeldspielbetrieb bereits in den D-Junioren auf verkürztem Großfeld im 9 gegen 9 spielen möchten.

2. Grundsätze

- Sofern mindestens **acht** Mannschaften im 9 gegen 9 gemeldet werden, spielen diese Mannschaften in einer eigenständigen Kreislige (Spielzeit 2 x 30 Minuten) einen Kreismeister aus.
- Die Spielfeldgröße orientiert sich an den Gegebenheiten des Platzes. Verkleinertes Großfeld **soll** zwischen den 16m-Räumen des regulären Großfeldes gespielt werden und muss eine Breite von min. 45 bis max. 70 m sowie eine Länge von min. 70 bis max. 87 m betragen. **Es darf kein Quadrat als Spielfeld vorgesehen werden.** Sollte das Spielfeld zwischen den 16m-Räumen die Mindestlänge von 70 m unterschreiten, müssen die Tore nach hinten versetzt werden. **Die beweglichen Kleinfeldtore (Gewährleistung Standsicherheit) sind für das verkleinerte Großfeld zu nutzen.** Der Strafraum auf verkleinertem Großfeld beträgt nach vorn verlaufend 10,00 m. Auch vom linken und rechten Torpfosten aus beträgt die seitliche Markierung 10,00 m. Strafstoßmarke beträgt im Strafraum 9 m.
- Die Abseitsregel ist aktiv.

3. Meldungen

Die Meldung einer D-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb 9 gegen 9 erfolgt über den DFBnet Meldebogen.

4. Durchführung

Der Fußballkreis Südbrandenburg erlässt nachstehende Rahmenrichtlinien für den Meisterschaftsspielbetrieb der D-Junioren 9 gegen 9 in der Saison 2026/27. Die Durchführung der Ligaspiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des FLB sowie den vorstehenden Regelungen.

5. Stammspielerregelung

Es gilt § 9 Absatz 8 und 9 SpO i.V.m. § 15 Absatz 10 JO.

6. Kreispokal

Es erfolgt **keine** Einordnung in den normalen Kreispokalwettbewerb der Kreisklassen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen zu den speziellen Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb und gelten für das Spieljahr 2026/27 und folgende, sofern nichts anderes hierzu beschlossen wird.